

Satzung
des Sportvereins SV Falke Wehrbleck
in der Fassung vom 22.04.2022

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „SV Falke Wehrbleck“.

Gründungstag ist der 25.09.1947. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Walsrode eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Wehrbleck.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) sportliches Training
- b) Ausrichtung von und Beteiligung an sportlichen Wettbewerben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person oder Handelsgesellschaft werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und bedarf der Schriftform.

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (wie ehrenrühriges Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen Vereinszwecke usw.). Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied ein Jahr lang seinen Beitrag im Rückstand geblieben ist und trotz Mahnung binnen vier Wochen seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und wird dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb von zwei Wochen seit der Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung einlegen. Die Einlegung der Berufung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Über die Berufung entscheidet alsdann die nächste Mitgliederversammlung.

Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für einen Zeitraum von 12 Monaten rückständig ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener schriftlicher Mahnung erfolgt.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Der Verein ist im Landessportbund Niedersachsen in Hannover mit seinen Gliederungen, sowie dem niedersächsischen Fussballverband angegliedert und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5

Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der **Vorstand** besteht aus folgenden volljährigen Vereinsmitgliedern:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart-in
- d) dem/der Schriftführer-in
- e) dem/der Jugendleiter-in

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Spartenleitern. Er hat beratende Funktion und ist Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Sparten.

Alle Ämter sind ehrenamtlich, Auslagen werden erstattet.

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Wird von einem Mitglied geheime Wahl beantragt, so erfolgt die Wahl mittels Stimmzettel.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Einladung durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder auf der homepage des Vereins erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung

bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die des leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Durch den Beschluss des Vorstandes können jedoch Gäste zugelassen werden.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden und vom Kassenwart, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden und vom Kassenwart gemeinsam zu unterschreiben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Eines dieser Vorstandsmitglieder muss der 1. oder der 2. Vorsitzende sein.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in der Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zusammen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nur nach Bedarf statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünfzehn Mitgliedern muss jedoch der Vorstand innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens sieben Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung durch eine entsprechende Anzeige in der örtlichen Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ oder der Homepage des Vereins erfolgen.

Die Tagesordnung wird jeweils zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bekannt gegeben. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich bis zum dritten Tag vor der Versammlung gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Stimmentziehung. Ungültige Stimmen oder Stimm-Enthaltungen gelten als nicht gegeben. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 75%, zur Auflösung des Vereins eine solche von 80% der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden zur Wahl vorgeschlagenen Mitgliedern eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören

- 1) Wahl des Vorstandes
- 2) Wahl des erweiterten Vorstandes
- 3) Wahl von zwei Kassenprüfern für das jeweilige laufende Geschäftsjahr
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Festsetzung der Beiträge
- 6) Änderung der Satzung
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8) Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG - ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand i.S.d. § 26 BGB.

§ 10

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2.

Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wehrbleck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wehrbleck, den 22.04.2022

Carsten Falldorf
(1. Vorsitzender)

Andreas Rohlfs
(2. Vorsitzender)

Dennis Langhorst
(Kassenwart)

Marion Uhlenberg
(Schriftführerin)

Thorsten Thiel
(Jugendwart)

Marcel Katscher
(Pressewart)

Dennis Reuter
(stellv. Jugendwart)